2. Schulbezirke und ihre Aufhebung in NRW – Ländervergleich und schulrechtliche Regularien

Das folgende Kapitel befasst sich – im Sinne einer thematischen Einführung – mit dem schulplanerischen Instrument der Schulbezirke und seiner praktischen Anwendung in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Zunächst wird der Begriff 'Schulbezirk' in Bezug auf seinen historischen Ursprung und seine schulplanerische Funktion allgemein bestimmt. Daraufhin wird aufgezeigt, welche konkreten Schulbezirksregelungen in den einzelnen Bundesländern vorliegen – eine vergleichende Analyse der 16 Schulgesetze bildet hierfür die Grundlage. Schließlich werden das Bundesland Nordrhein-Westfalen und die dortige Abschaffung der Schulbezirke für Grund- und Berufsschulen zum Schuljahr 2008/2009 in den Fokus der Betrachtung gerückt. Nach einem groben Überblick über den Verlauf der Schulgesetzreform 2005/2006 schließt das Kapitel mit einer Darlegung der einschlägigen Änderungen im NRW-Schulgesetz.

2.1 Schulbezirke und ihre historischen Wurzeln

Der Begriff 'Schulbezirk' geht zurück auf das Wort 'Sprengel'. Als Sprengel wurde ursprünglich der Weihwasserwedel (auch 'Aspergill') bezeichnet, der zur Segnung der Gläubigen mit Weihwasser eingesetzt wird. Da der Sprengel "als Amtszeichen und Sinnbild der geistlichen Gewalt" galt, wurde sein Name im 15. Jahrhundert auf den kirchlichen Amtsbezirk – d.h. den Bereich, in dem der Bischof Weihwasser spenden darf – übertragen (Drosdowski 1989: 695; s. auch Kluge/Seebold 2002: 870). Später wurde der Begriff 'Sprengel' auch für weltliche Bezirke verwendet, wodurch u.a. die Bezeichnungen Gerichts-, Wahl- und Schulsprengel entstanden (Drosdowski 1989: 695).

Bei einem Schulbezirk oder Schulsprengel handelt es sich um ein räumlich abgegrenztes Gebiet, aus dem die für dieses Gebiet zuständige Schule ihre Schülerschaft rekrutiert. Schulbezirke sind grundsätzlich verbindlich: Gemäß der sog. 'Sprengelpflicht' muss ein Schüler^s

⁵ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Rahmen der vorliegenden Arbeit ausschließlich die männliche Schreibweise verwendet – die weibliche Form gilt entsprechend.

diejenige Schule besuchen, in deren Schulbezirk sein Wohnsitz oder – im Falle einer dualen Berufsausbildung – sein Ausbildungsbetrieb liegt (Avenarius 2010a: 93; Niehues/Rux 2006: 164f.; Staupe 2007: 219). Manche Schulgesetze sehen jedoch beim Vorliegen wichtiger Gründe im Sinne einer "besonderen Ausnahmesituation des einzelnen Schülers" die Möglichkeit der Beantragung einer Ausnahme von der Sprengelpflicht und damit des Besuchs einer anderen als der gemäß Schulbezirken zuständigen Schule vor (Niehues/Rux 2006: 166f.; s. auch Avenarius 2010a: 93; Füssel 2010a: 388; Staupe 2007: 219). Hinsichtlich der Festlegung der Schulbezirke gilt die Regelung, dass, wenn der Zuschnitt der Schulbezirke nicht bereits gesetzlich durch das Gebiet der Schulträger bzw. Kommunen vorgegeben ist, i.d.R. der Schulträger – gewöhnlich im Einvernehmen mit der Schulaufsicht – die Schulbezirksgrenzen definiert (Avenarius 2010a: 94; Niehues/Rux 2006: 167f.).

Als ein Instrument der kommunalen Schulentwicklungsplanung erfüllen Schulbezirke folgende zwei zentrale Funktionen: Erstens soll durch die Festlegung von Schulbezirken "eine möglichst gleichmäßige Aus- und Belastung der einzelnen Schulen gewährleistet werden", um kapazitive Engpässe zu vermeiden (Niehues/Rux 2006: 164f., 211ff.; s. auch Avenarius 1992: 22; 2010a: 93; 2010b: 201ff.; Staupe 2007: 223). Zweitens ist die Bildung von Schulbezirken auch mit der Absicht verbunden, eine ausgewogene soziale Durchmischung der Schülerklientel sicherzustellen (Niehues/Rux 2006: 165). Für welche Schularten Schulbezirke festgelegt wurden (und bis heute festgelegt werden), lässt sich historisch anhand des Rechtsinstituts der sog. Pflichtschule begründen. "Als Pflichtschulen wurden früher diejenigen Schulen bezeichnet, in denen die Schülerinnen und Schüler in der Regel die Schulpflicht zu erfüllen hatten" (Avenarius 2010c: 60). Eben diesen Pflichtschulen, zu denen die Grundschule, die Hauptschule und die Berufsschule zählten, waren jeweils Bezirke zugeordnet, welche die Allokation der Schüler auf die einzelnen Schulen verbindlich regelten (Avenarius 2010a: 93; 2010d: 361; s. auch Avenarius 1992: 21). Das Pendant zu den Pflichtschulen bilden die sog. Wahlschulen. Dabei handelt es sich um weiterführende Schulen (genauer die Realschule, das Gymnasium, die Gesamtschule und die berufsbildenden Vollzeitschulen), an denen die Schulpflicht wahlweise auch erfüllt werden konnte. Für den Besuch einer Wahlschule bestanden, im Unterschied zur Pflichtschule, grundsätzlich keine örtlichen Zuständigkeitsgrenzen (Avenarius 1992: 21; 2010c: 60f.; 2010d: 361; Staupe 2007: 172, 294).

Da nach der gegenwärtigen Gesetzeslage "sämtliche weiterführende Schulen in gleicher Weise der Erfüllung der Schulpflicht dienen", ist die herkömmliche Differenzierung zwischen Pflicht- und Wahlschulen unter dem Aspekt der Schulpflichterfüllung aus heutiger Sicht bedeutungslos (Avenarius 1992: 21; 2010c: 60). Allerdings hat die Unterscheidung von Pflicht- und Wahlschulen insofern noch Relevanz, als die Festlegung von Schulbezirken für Grund- und Berufsschulen (sowie z.T. für die nur noch in wenigen Ländern als Regelschule fortgeführten Hauptschulen) auch heute noch in den Schulgesetzen der Länder verankert ist,

während für die weiterführenden anderen Schularten der Sekundarstufe I und II – d.h. Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen und berufsbildende Vollzeitschulen sowie die unlängst eingeführten integrativen Schulformen – i.d.R. keine verbindliche Zuordnung von Schülern zu Schulen vorgenommen wird (Avenarius 2001: 81, 88; 2010c: 60f.; 2010d: 361; Füssel 2010a: 388f.). Allerdings sehen die Schulgesetze z.T. die Möglichkeit vor, für Wahlschulen sog. Schuleinzugsbereiche zu bilden. Diese haben – im Unterschied zu Schulbezirken – keinen verbindlichen Charakter, d.h. die Schulwahlfreiheit bleibt grundsätzlich erhalten. Die Aufnahme eines Schülers, der nicht im Einzugsbereich einer Schule wohnt, kann von dieser jedoch abgelehnt werden (Avenarius 2010a: 94; Jülich 2006: 78). Während Schulbezirke also als Regelfall eine verbindliche Zuordnung vorgeben, von der im Ausnahmefall abgewichen und eine andere als die zuständige Schule besucht werden kann, besteht bei Schuleinzugsbereichen grundsätzlich Wahlfreiheit, die im Ausnahmefall jedoch verwehrt werden kann.

2.2 Überblick über die 16 Bundesländer – eine vergleichende Analyse der Schulbezirksregelungen

Aufgrund der föderalen Struktur der Bundesrepublik und der Kulturhoheit der Länder (Füssel 2010b: 19ff.; Niehues/Rux 2006: 24ff.; Staupe 2007: 131) differieren die gesetzlichen Regelungen zu den Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen von Land zu Land (Avenarius 1992: 21f.). Im Folgenden soll ein Überblick gegeben werden über die in den 16 Bundesländern vorherrschenden Regelungen bzgl. der Zuordnung von Schülern zu Schulen der Primar- und Sekundarstufe. Die Ausführungen basieren auf einer Analyse der einschlägigen Paragraphen der Schulgesetze der einzelnen Länder sowie der z.T. ergänzend zum Schulgesetz vorliegenden, landesspezifischen Schul(ver)ordnungen. Im Fokus der Analyse stehen folgende Schularten: die Grundschule, die Haupt- und Realschule bzw. das entsprechende länderspezifische Äquivalent, das Gymnasium, die Berufsschule sowie die Gruppe der berufsbildenden Vollzeitschulen.

Zum besseren Verständnis soll einführend darauf hingewiesen werden, dass Schulbezirke bzw. -einzugsbereiche immer dann als "obligatorisch" bezeichnet werden, wenn diese im Schulgesetz verpflichtend für alle Schulträger, d.h. Kommunen, vorgeschrieben sind. Ist es dem Schulträger überlassen, ob er Schulbezirke bzw. Schuleinzugsbereiche bildet, werden diese als "fakultativ" benannt. Im Unterschied dazu beschreibt die Differenzierung zwischen "verbindlichen" und "unverbindlichen" Bezirken bzw. Einzugsbereichen, ob Sprengelpflicht besteht oder nicht, d.h., ob ein Schüler zum Besuch der für ihn gemäß Schulbezirk bzw. Einzugsbereich zuständigen Schule verpflichtet ist oder nicht.

Baden-Württemberg (BW-SchG vom 01.08.1983 i.d.F.v. 24.04.2012)

In Baden-Württemberg sind für Grundschulen, Berufsschulen und Sonderschulen (außer Heimsonderschulen) verbindliche Schulbezirke landesweit obligatorisch vorgesehen (§ 25 Abs. 1 und 3, § 76 Abs. 2, § 79 Abs. 1). In Bezug auf Hauptschulen und Werkrealschulen (Jahrgangsstufen 5-10; höchster Abschluss: mittlerer Schulabschluss) sowie Realschulen, Gymnasien und berufsbildende Vollzeitschulen besteht Wahlfreiheit. Die Aufnahme in eine Schule dieser Schularten ist in § 88 Abs. 2 und 4 geregelt.

Bayern (BayEUG vom 31.05.2000 i.d.F.v. 24.07.2013)

Für Grundschulen und Mittelschulen (seit 01.08.201; Jahrgangsstufen 5-10; höchster Abschluss: mittlerer Schulabschluss) werden Schulsprengel gebildet (Art. 32 Abs. 4, Art. 32a Abs. 4 und 5); auch für Berufsschulen schreibt das bayrische Schulgesetz Schulsprengel vor (Art. 34 Abs. 2). Es besteht grundsätzlich Sprengelpflicht (Art. 42). Für alle (übrigen) weiterführenden Schulen gilt die freie Schulwahl (Art. 44). Die Aufnahme in diese Schulen ist in einer für jede Schulart spezifischen Schulordnung geregelt (z.B. §§ 26 bis 28 RSO).

Berlin (BerlSchG vom 26.01.2004 i.d.F.v. 29.11.2013)

Berliner Grundschüler sind dazu verpflichtet, diejenige Grundschule (Jahrgangstufen 1-6) zu besuchen, in deren Einschulungsbereich sie wohnen (§ 55a, § 109 Abs. 2). Genauere Regelungen zur Aufnahme in eine Grundschule finden sich in § 4 GsVO. Für die integrierte Sekundarschule (Jahrgangsstufen 7-10; höchster Abschluss: mittlerer Schulabschluss), das Gymnasium und die berufsbildenden Vollzeitschulen besteht Wahlfreiheit – die Aufnahme in eine Schule dieser Schularten ist in den §§ 56 und 57 des Schulgesetzes sowie in den schulartspezifischen Verordnungen geregelt (z.B. §§ 5 und 6 Sek I-VO). Für Berufsschulen gilt, dass ein Auszubildender die für ihn zuständige Berufsschule zu besuchen hat. Der Zuständigkeitsbereich der Berufsschulen wird von der Senatsverwaltung festgelegt (§ 14 BSV).

Brandenburg (BbgSchG vom 02.08.2002 i.d.F.v. 05.12.2013)

In Brandenburg sind für Grundschulen (Jahrgangsstufen 1-6) und Berufsschulen verbindliche Schulbezirke vorgeschrieben (§ 106). Die Aufnahme in eine Grund- oder Berufsschule wird in einer der jeweiligen Schulart entsprechenden Schulordnung spezifiziert (z.B. § 4 GV). Für die Oberschule (Jahrgangstufen 7-10; höchster Abschluss: mittlerer Schulabschluss), das Gymnasium sowie berufsbildende Vollzeitschulen besteht freie Wahl hinsichtlich der Einzelschule. Die Aufnahme in eine Schule dieser Schularten ist in den §§ 50, 53, 54 und 56 des Schulgesetzes sowie in schulartspezifischen Verordnungen geregelt (z.B. §§ 6, 7, 43 und 50 Sek I-V).

Bremen (BremSchulG vom 28.06.2005 i.d.F.v. 28.01.2014; BremSchulVwG vom 28.06.2005 i.d.F.v. 24.01.2012)

Für Grundschulen sind in Bremen obligatorisch Einzugbezirke vorgeschrieben, die – je nach Wohnort eines Schülers - die regional zuständige Schule verbindlich vorgeben (§ 6 Abs. 3 BremSchulVwG). Genaue Vorgaben zur Aufnahme in eine Grundschule finden sich in § 6 AV-ÖSuB. Für die Oberschule (Jahrgangstufen 5-13; höchster Abschluss: allgemeine Hochschulreife), das Gymnasium und die berufsbildenden Vollzeitschulen besteht Wahlfreiheit. Detaillierte Angaben zum Aufnahmeverfahren in eine Schule dieser Schularten sind in den §§ 6, 6a bzw. 6b des Schulverwaltungsgesetzes sowie der Aufnahmeverordnung für öffentliche Schulen und Bildungsgänge bzw. für berufliche Vollzeitbildungsgänge geregelt (z.B. §§ 3 und 4 AV-BVz). Aus § 62 Abs. 1 BremSchulG geht hervor, dass im Hinblick auf die duale Berufsausbildung in Bremen das Prinzip der zuständigen Schule für alle Auszubildenden verpflichtend gilt. Diese haben folglich die für sie zuständige Berufsschule zu besuchen. Angesichts der geringen Größe des Bundeslands Bremen ist die Zuständigkeit einer Berufsschule - analog zu den Bundesländern Berlin und Hamburg - in erster Linie auf einzelne Ausbildungsberufe ausgerichtet. Wird ein Ausbildungsberuf von mehreren Berufsschulen angeboten, bezieht sich der Zuständigkeitsbereich dieser Schulen auf ein räumliches Gebiet (Auskunft des Referats ,Berufsbildende Schulen' der Behörde der Senatorin für Bildung und Wissenschaft).

Hamburg (HmbSG 16.04.1997 i.d.F.v. 28.01.2014)

§ 42 Abs. 1 und 2 des hamburgischen Schulgesetzes gibt vor, dass Grundschüler dazu verpflichtet sind, die regional zuständige Grundschule zu besuchen. Für Stadtteilschulen (Jahrgangstufen 5-13; höchster Abschluss: allgemeine Hochschulreife) und Gymnasien sowie berufsbildende Vollzeitschulen bestehen keine Vorgaben bzgl. der Zuordnung von Schülern zu Einzelschulen. Die Aufnahme in eine Schule dieser Schularten ist in § 42 Abs. 7 und § 43 Abs. 1 bzw. 2 sowie den schulartspezifischen Rechtsverordnungen geregelt (z.B. APO-AS, APO-AT). Nach Auskunft des Hamburger Instituts für berufliche Bildung (HIBB) haben Auszubildende die für sie zuständige Berufsschule zu besuchen. Die Zuständigkeit einer Berufsschule bestimmt sich – analog zu den Bundesländern Berlin und Bremen – in erster Linie nach den an der Schule angesiedelten Ausbildungsberufen.

Hessen (HessSchG vom 14.06.2005 i.d.F.v. 18.12.2012)

Nach § 143 des hessischen Schulgesetzes sind für Grund- und Berufsschulen Schulbezirke für alle Kommunen obligatorisch vorgesehen. Es gilt die Sprengelpflicht, d.h. sofern Schulbezirke gebildet werden, sind die Schüler dazu verpflichtet, die für sie zuständige Schule zu besuchen (§ 60 Abs. 4, § 63 Abs. 1). Für Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und berufs-

bildende Vollzeitschulen gilt die freie Schulwahl. Die Aufnahme in eine Schule dieser Schularten ist in § 70 des Schulgesetzes sowie den §§ 1 und 6 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses geregelt.

Mecklenburg-Vorpommern (MV-SchG vom 10.09.2010 i.d.F.v. 13.12.2012)

Für Grundschulen und berufliche Schulen (d.h. Teilzeit-Berufsschulen und berufsbildende Vollzeitschulen) bestehen in Mecklenburg-Vorpommern verbindliche Einzugsbereiche, von denen nur im Ausnahmefall abgewichen werden kann (§ 45 Abs. 1, § 46). Detaillierte Regularien zur örtlichen Zuständigkeit der beruflichen Schulen sind in einer gesonderten Verwaltungsvorschrift (VwV ,Örtl. Zuständigkeit') enthalten. Für die Regionale Schule (Jahrgangsstufen 5-10; höchster Abschluss: mittlerer Schulabschluss) sowie das Gymnasium liegen ebenfalls Einzugsbereiche vor, die ausgehend vom Wohnsitz eines Schülers die für ihn zuständige Schule vorgeben (§ 46). Für diese beiden Schularten gilt allerdings, dass ein Schüler bei freien Aufnahmekapazitäten auch eine andere als die für ihn zuständige Schule besuchen kann (§ 45 Abs. 1). Weitere Regelungen zur Aufnahme in eine Schule sind in § 45 aufgeführt.

Niedersachsen (NdsSchG vom 03.03.1998 i.d.F.v. 19.06.2013)

Das niedersächsische Schulgesetz schreibt für Grundschulen Schulbezirke obligatorisch vor. In Bezug auf Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien hingegen ist es dem Schulträger freigestellt, Schulbezirke festzulegen (§ 63 Abs. 2). Soweit Schulbezirke festgelegt worden sind, besteht Sprengelpflicht (§ 63 Abs. 3). Berufsschulen und berufsbildende Vollzeitschulen rekrutieren ihre Schülerklientel grundsätzlich aus einem ihnen vom Schulträger zugeordneten Einzugsbereich (§ 106 Abs. 5 NdsSchG sowie § 5 der Verordnung für die Schulorganisation, Auskunft der Niedersächsischen Landesschulbehörde Lüneburg). Detaillierte Angaben zum Aufnahmeverfahren in eine Schule sind in den §§ 59a und 105 des Schulgesetzes sowie in den §§ 3 und 4 der Verordnung über berufsbildende Schulen enthalten.

Nordrhein-Westfalen (NRW-SchG vom 15.02.2005 i.d.F.v. 27.06.2006/05.11.2013)

Mit der Schulgesetzänderung im Jahr 2006 wurden in Nordrhein-Westfalen die ursprünglich bestehenden Schulbezirke für Grund- und Berufsschulen sowie die Schuleinzugsbereiche für die (übrigen) weiterführenden Schularten zum 01.08.2008 abgeschafft. Gemäß dem Schulgesetz i.d.F.v. 27.06.2006 galt folglich für alle Schularten die freie Wahl der Einzelschule. Die Aufnahme in die Schule war in § 46 geregelt. Ende 2010 wurde im Rahmen einer erneuten Gesetzesänderung festgelegt, dass Schulträger für alle öffentlichen Schulen Schuleinzugsbereiche bilden können (§ 84 Abs. 1) (s. ausführlich 2.4.3). Die Schulwahlfreiheit blieb dadurch grundsätzlich erhalten, da für diese Einzugsbereiche keine Sprengelpflicht

besteht. Die in § 46 enthaltenen Regularien für die Aufnahme in die Schule sind weiterhin (nahezu unverändert) gültig.

Rheinland-Pfalz (RP-SchG vom 30.03.2004 i.d.F.v. 08.10.2013)

Das rheinland-pfälzische Schulgesetz schreibt für Grundschulen und Berufsschulen Schulbezirke obligatorisch vor (§ 62 Abs. 1). Die Schulbezirke sind für alle Grundschüler und Auszubildende verbindlich, d.h. es besteht Sprengelpflicht (§ 62 Abs. 2 und 3). Für die Realschule Plus (Jahrgangstufen 5-10; höchster Abschluss: mittlerer Schulabschluss), das Gymnasium sowie die berufsbildenden Vollzeitschulen kann der Schulträger nach eigenem Ermessen Einzugsbereiche bilden (§ 93 PR-SchG, § 10 Abs. 2 ÜSO). Die Aufnahme in eine Schule ist für die Realschulen und Gymnasien in den §§ 11 und 12 der Übergreifenden Schulordnung (ÜSO) geregelt; für Berufschulen und berufsbildende Vollzeitschulen in den §§ 11 bis 17 der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen (SObbS).

Saarland (SaarSchoG vom 21.08.1996 i.d.F.v. 20.11.2013)

Im Saarland sind für Grundschulen und Berufsschulen Schulbezirke obligatorisch im Schulgesetz festgeschrieben (§ 19 Abs. 1). Es besteht darüber hinaus Sprengelpflicht, d.h. die Schulbezirke haben verbindlichen Charakter (§ 19 Abs. 2 SaarSchoG, § 2 ASchO). Für die Gemeinschaftsschule (Jahrgangstufen 5-13; höchster Abschluss: allgemeine Hochschulreife), welche als neue Regelschulform die Erweiterte Realschule seit dem Schuljahr 2012/2013 ersetzt, wird das Gebiet des Schulträgers als Einzugsbereich festgelegt (§ 63 Abs. 1 SaarSchoG). Für Gymnasien und berufsbildende Vollzeitschulen besteht freie Schulwahl. Die Aufnahme in eine Schule ist in § 31 des Schulordnungsgesetzes sowie in § 2 der Allgemeinen Schulordnung geregelt.

Sachsen (SächsSchG vom 16.07.2004 i.d.F.v. 05.06.2010)

In Sachsen sind für Grundschulen Schulbezirke obligatorisch vorgeschrieben (§ 25 Abs. 1). Für Berufschulen steht es dem Schulträger frei, Einzugsbereiche zu bilden. Sofern Schulbezirke oder Einzugsbereiche vorliegen, besteht Sprengelpflicht (§ 25 Abs. 4). Für die Mittelschule (Jahrgangstufen 5-10; höchster Abschluss: mittlerer Schulabschluss), das Gymnasium sowie die berufsbildenden Vollzeitschulen besteht Wahlfreiheit. Die Aufnahme in eine Schule dieser Schularten ist in der jeweiligen Schulordnung geregelt (z.B. § 6 SOMIA).

Sachsen-Anhalt (LSA-SchG vom 22.02.2013)

Das Schulgesetz für Sachsen-Anhalt gibt vor, dass ein Schulträger für Grundschulen und Sekundarschulen (Jahrgangstufen 5-10; höchster Abschluss: mittlerer Schulabschluss) Schulbezirke festlegen kann. Sofern Bezirke gebildet wurden, sind diese verbindlich. Für den Fall,

dass keine Bezirke gebildet wurden, gilt das Gebiet des Schulträgers als rechtsverbindlicher Schulbezirk (§ 41 Abs. 1, 1a und 2a). Für Gymnasien können Schuleinzugsbereiche gebildet werden (§ 41 Abs. 2). Konkrete Regelungen zur Aufnahme in eine allgemeinbildende Schule sind in den §§ 3 und 4 VO-AaS enthalten. Für berufsbildende Schulen gilt grundsätzlich das Gebiet des Schulträgers als Einzugsbereich. Darüber hinaus kann die Zuständigkeit der berufsbildenden Schule innerhalb eines Schulträgerbereichs bspw. nach Fachrichtungen oder Ausbildungsberufen definiert werden (§ 41 Abs. 5). Die Aufnahme an berufsbildende Schulen ist in einem separaten Erlass (VV-BbS) geregelt.

Schleswig-Holstein (SH-SchG vom 24.01.2007 i.d.F.v. 13.12.2013)

In Schleswig-Holstein besteht in Bezug auf Grundschulen, Regionalschulen (Jahrgangstufen 5-10; höchster Abschluss: mittlerer Schulabschluss) und Gymnasien grundsätzlich freie Schulwahl (§ 24 Abs. 1). Kann die ausgewählte Schule aus Kapazitätsgründen nicht besucht werden, ist die zuständige Schule des Schulträgers zu besuchen, in dessen Gebiet der Schüler wohnhaft ist (§ 24 Abs. 2). Auch im Bereich der berufsbildenden Vollzeitschulen besteht Schulwahlfreiheit (§ 24 Abs. 4). Für Berufsschulen gilt hingegen das Prinzip der zuständigen Schule, wobei sich die Zuständigkeit danach richtet, in welchem Schulträgergebiet der Ausbildungsbetrieb liegt (§ 24 Abs. 4). Die Aufnahme in eine Schule ist für Grundschulen in § 1 GSVO, für Regionalschulen in § 2 RegVO, für Gymnasien in § 3 SAVOGym und für berufsbildende Vollzeitschulen in der jeweiligen schulartspezifischen Verordnung geregelt.

Thüringen (ThürSchG vom 30.04.2003 i.d.F.v. 31.01.2013)

Für die Grund- und Regelschulen (Jahrgangstufen 5-10; höchster Abschluss: mittlerer Schulabschluss) sieht das thüringische Schulgesetz Schulbezirke obligatorisch vor (§ 14 Abs. 1). Für Berufsschulen hat der Schulträger Einzugsbereiche zu bilden (§ 14 Abs. 5). Sowohl die Schulbezirke als auch die Einzugsbereiche haben verbindlichen Charakter (§ 14 Abs. 1 und 5). Ausnahmen von der Sprengelpflicht sind laut § 15 nur aus wichtigem Grund und auf Antrag möglich. Für Gymnasien und berufsbildende Vollzeitschulen besteht freie Schulwahl. Die Aufnahme in eine Schule dieser Schularten ist in den jeweiligen Schulordnungen geregelt (z.B. § 124 ThürSchO).

Tabelle 2-1 fasst die Analyseergebnisse in einer vergleichenden Übersicht zusammen.

Tabelle 2-1: Vergleichende Übersicht über die Schulbezirksregelungen der 16 Bundesländer

Bundesland	Primarstufe	Sekundarstufe I		Sekundarstufe II			
	GS	HS	RS	G	YM	BS	BVZS
Baden- Württemberg (BW-SchG)	Schulbezirk § 25 Abs. 1	HS/WerkRS (Jgst. 5-10) Wahlfreiheit ¹ § 88 Abs. 2, 4	Wahlfreiheit Aufnahme gemäß § 88 Abs. 2, 4	Wahlfreiheit Aufnahme gemäß § 88 Abs. 2, 4		Schulbezirk § 25 Abs. 1, 3	Wahlfreiheit Aufnahme gemäß § 88 Abs. 2, 4
Bayern (BayEUG)	Art. 32 Abs. 4 i.V.m. § 21 GrSO	Mittelschule (Jgst. 5-10) Schulsprengel Art. 32a Abs. 4, 5 i.V.m. § 28 MSO	Wahlfreiheit Aufnahme gemäß Art. 44 i.V.m. §§ 26- 28 RSO	Wahlfreiheit Aufnahme gemäß Art. 44 i.V.m. §§ 26- 28 GSO		Schulsprengel Art. 34 Abs. 2 i.V.m. § 24 BSO	Wahlfreiheit Aufnahme gemäß Art. 44 i.V.m. schulart- spezifischer Verordnung
Berlin (BerlSchG)	(Jgst. 1-6) Einschu- lungsbereich § 55a Abs. 1 i.V.m. § 4 GsVO	Integrierte Sekundarschule (Jgst. 7-10) Wahlfreiheit Aufnahme gemäß § 56 i.V.m. §§ 5, 6 Sek I-VO		Wahlfreiheit Aufnahme gemäß § 56 i.V.m. §§ 5, 6 Sek I-VO		Zuständige Berufsschule § 14 BSV	Wahlfreiheit Aufnahme gemäß § 57 i.V.m. schulart- spezifischer Verordnung
Brandenburg (BbgSchG)	(<i>Jgst. 1-6</i>) <u>Schulbezirk</u> § 106 i.V.m. § 4 GV	Oberschule (Jgst. 7-10) Wahlfreiheit Aufnahme gemäß §§ 50, 53, 56 i.V.m. §§ 6, 7, 50 Sek I-V		Wahlfr Aufnah gemäß 53, 56 i §§ 6, 7, I-V	me §§ 50,	Schulbezirk § 106 i.V.m. § 7 BSV	Wahlfreiheit Aufnahme gemäß §§ 50, 54, 56 i.V.m. schulart- spezifischer Verordnung
Bremen (BremSchVwG, BremSchulG)	Einzugsbe- zirk § 6 Abs. 3 SchVwG i.V.m. § 6 AV-ÖSuB	Oberschule (Jgst. 5-13) Wahlfreiheit Aufnahme gemäß §§ 6, 6a SchVwG i.V.m. §§ 8, 9, 10 AV-ÖSuB		Wahlfr Aufnah gemäß SchVw i.V.m.	me §§ 6, 6a G §§ 8, 9,	Zuständige Schule ² § 62 Abs. 1 SchulG	Wahlfreiheit Aufnahme gemäß §§ 6, 6b SchVwG i.V.m. §§ 3, 4 AV-BVz
Hamburg (HmbSG)	Regional zuständige Grundschule § 42 Abs. 1, 2, Aufnahme gemäß § 42 Abs. 7, § 43 Abs. 1 i.V.m. APO-AS			Wahlfr Aufnah gemäß Abs. 7, Abs. 1 APO-A	me § 42 § 43 i.V.m.	Zuständige Schule ² Auskunft des Hamburger Instituts für berufliche Bildung	Wahlfreiheit Aufnahme gemäß §§ 42 Abs. 7, § 43 Abs. 2 sowie schulartspezi- fischer Verord- nung

Tabelle 2-1 (Fortsetzung): Vergleichende Übersicht über die Schulbezirksregelungen der 16 Bundesländer

Bundesland	GS	HS	RS	GYM	BS	BVZS				
Hessen (HessSchG)	Schulbezirk § 143 Abs. 1	Wahlfreiheit Aufnahme gemäß § 70 i.V.m. §§ 1, 6 SV-V	Wahlfreiheit Aufnahme gemäß § 70 i.V.m. §§ 1, 6 SV-V	Wahlfreiheit Aufnahme gemäß § 70 i.V.m. §§ 1, 6 SV-V	Schulbezirk § 143 Abs. 2, 4-6	Wahlfreiheit Aufnahme gemäß § 70 i.V.m. §§ 1, 6 SV-V				
Mecklenburg- Vorpommern (MV-SchG)	Einzugsbe- reich § 45 Abs. 1, § 46	Regionale Schule (Jgst. 5-10) Einzugsbereich/Wahlfreiheit § 45 Abs. 1, § 46		Einzugsbe- reich/Wahl- freiheit § 45 Abs. 1, § 46	Einzugsbereich § 45 Abs. 1, § 46 i.V.m. VwV ,Örtl. Zustän- digkeit'	Einzugsbereich § 45 Abs. 1, § 46 i.V.m. VwV ,Örtl. Zustän- digkeit'				
Niedersachsen (NdsSchG)	Schulbezirk § 63 Abs. 2	Schulbezirk (fakultativ) § 63 Abs. 2	Schulbezirk (fakultativ) § 63 Abs. 2	Schulbezirk (fakultativ) § 63 Abs. 2	Einzugsbe- reich ² § 106 Abs. 5 i.V.m. § 5 SchOrgVO	Einzugsbereich § 106 Abs. 5 i.V.m. § 5 SchOrgVO				
Nordrhein-	08.2008-12.2010:									
Westfalen (NRW-SchG)	Wahlfreiheit Aufnahme gemäß § 46 i.V.m. § 1 AO-GS	Wahlfreiheit Aufnahme gemäß § 46 i.V.m. § 1 APO-S I	Wahlfreiheit Aufnahme gemäß § 46 i.V.m. § 1 APO-S I	Wahlfreiheit Aufnahme gemäß § 46 i.V.m. § 1 APO-S I	Wahlfreiheit Aufnahme gemäß § 46 i.V.m. § 4 APO-BK	Wahlfreiheit Aufnahme gemäß § 46 i.V.m. § 4 APO-BK				
	seit 12.2010: Einzugsbe- reich (fakultativ) § 84 Abs. 1	Einzugsbe- reich (fakultativ) § 84 Abs. 1	Einzugsbe- reich (fakultativ) § 84 Abs. 1	Einzugsbereich (fakultativ) § 84 Abs. 1	Einzugsbereich (fakultativ) § 84 Abs. 1	Einzugsbereich (fakultativ) § 84 Abs. 1				
Rheinland- Pfalz (RP-SchG)	Schulbezirk § 62 Abs. 1	Realschule Plus (Jgst. 5-10) Einzugsbereich (fakultativ) § 93 i.V.m. § 10 Abs. 2 ÜSO, Aufnahme gemäß §§ 11, 12 ÜSO		Einzugsbereich (fakultativ) § 93 i.V.m. § 10 Abs. 2 ÜSO, Auf- nahme gemäß §§ 11, 12 ÜSO	Schulbezirk § 62 Abs. 1, Aufnahme gemäß § 11 SObbS	Einzugsbereich (fakultativ) § 93, Auf- nahme gemäß §§ 12-17 SObbS				
Saarland (Saar SchoG)	Schulbezirk § 19 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 ASchO	Gemeinschaftsschule (Jgst. 5-13) ³ Einzugsbereich § 63 Abs. 1 i.V.m. §2 Abs.1 ASchO		Wahlfreiheit Aufnahme gemäß § 31 i.V.m. § 2 Abs. 1 AschO	Schulbezirk § 19 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 ASchO	Wahlfreiheit Aufnahme gemäß § 31 sowie schulart- spezifischer Verordnung				
Sachsen (Sächs SchG)	Schulbezirk § 25 Abs. 1	Mittelschule (Jgst. 5-10) Wahlfreiheit Aufnahme gemäß § 6 SOMIA		Wahlfreiheit Aufnahme gemäß § 3 SOGYA	Einzugsbereich (fakultativ) § 25 Abs. 3, Aufnahme gemäß § 6 BSO	Wahlfreiheit Aufnahme gemäß schul- artspezifischer Verordnung				



http://www.springer.com/978-3-658-05623-0

Schulwahl und Schulwettbewerb im dualen System Zur Aufhebung der Berufsschulbezirke in Nordrhein-Westfalen Breuing, K. 2014, XXII, 402 S. 31 Abb., Softcover

ISBN: 978-3-658-05623-0